

## Stellungnahmen der Ausschüsse und Ortsbeiräte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04. November 2020

### Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

#### TOP:

- |     |                    |   |  |
|-----|--------------------|---|--|
| 7.1 | <b>20/SVV/0801</b> | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 "Neue Halle / östliches RAW-Gelände" - Zwischenabwägung, Zustimmung zu den Entwürfen des Vorhaben- und Erschließungsplans und vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie Zustimmung zum Durchführungsvertrag und Auslegungsbeschluss | <u>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes</u><br>Zustimmung 6:1:1 einschließlich der Änderungen in der Anlage 6 (Durchführungsvertrag) - siehe Anlage 1 zu den Stellungnahmen |
| 7.2 | <b>20/SVV/0802</b> | Bebauungsplan Nr. 161 "Wohnanlage Ketziner Straße" (OT Fahrland) Abwägungs- und Satzungsbeschluss sowie Zustimmung zum geänderten städtebaulichen Vertrag   | <u>Ortsbeirat Fahrland</u><br>Zustimmung 4:2:1<br><br><u>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes</u><br>Zustimmung 4:1:3   |
| 7.3 | <b>20/SVV/0889</b> | Bebauungsplan Nr. 169 "Gewerbegebiet Trebbiner Straße" Aufstellungsbeschluss  | <u>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes</u><br>einstimmige Zustimmung   |
| 7.4 | <b>20/SVV/0890</b> | Verlängerung der Frist der Sanierungsmaßnahme, "2. Barocke Stadterweiterung"  | <u>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes</u><br>einstimmige Zustimmung   |
| 7.5 | <b>20/SVV/0960</b> | Erhaltungssatzung "Am Findling"   | <u>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes</u><br>einstimmige Zustimmung   |

### Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Anträge der Fraktionen

#### TOP:

- |     |                    |   |  |
|-----|--------------------|---|--|
| 8.1 | <b>19/SVV/1414</b> | Errichtung einer Sporthalle in Neu Fahrland | <u>Ortsbeirat Neu Fahrland</u><br>einstimmige Zustimmung<br><br><u>Ausschuss für Bildung und Sport</u><br>abgelehnt 0:5:3<br><br><u>Werksausschuss für Kommunaler Immobilien Service</u><br>einstimmig abgelehnt<br><br><u>Ausschuss für Finanzen</u><br>abgelehnt 2:6:0 |
|-----|--------------------|---|--|

- 8.2 **20/SVV/0259** Sozialzentrum Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion  
+ Äa DIE LINKE vom 01.09.2020 Zustimmung zum Äa der Fraktion DIE LINKE, wie folgt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ~~an welcher Stelle ein Sozialzentrum entstehen kann, das als zentrale, niederschwellige Anlaufstelle diverse soziale Hilfsangebote bündelt.~~ **ob und in welcher Weise diverse soziale Hilfsangebote in einem Sozialzentrum als zentraler, niedragschwelliger Anlaufstelle gebündelt werden können.**

**Dazu soll, unter Einbeziehung der einschlägigen Träger im Feld der sozialen Arbeit, den Stadtverordneten Mitte 2021 eine Zwischeninformation und Ende 2021 ein entsprechendes Konzept vorgelegt werden.**

- 8.3 **20/SVV/0309** Reguläres B-Plan-Verfahren zum B-Plan Nr. 36 "Neue Halle/östliches RAW-Gelände" Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes  
**zurückgezogen**

- 8.4 **20/SVV/0421** Pandemiepläne freier Träger Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion  
abgelehnt 2:2:5

Jugendhilfeausschuss  
abgelehnt

- 8.5 **20/SVV/0509** Digitaler Marktplatz für den Potsdamer Einzelhandel Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes  
+ NF Bündnis 90/Die Grünen vom 21.09.2020 Zustimmung 6:0:2 zur neuen Fassung vom 21.09.2020 in aktualisierter Version, wie folgt:

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

**Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Hinblick auf eine Stärkung des lokalen Einzelhandels die Weiterentwicklung des lokalen Onlinehandels zu prüfen.“**

**Dazu sollen im Austausch mit Vertretern und Vertreterinnen des Handels, der Kammern, bestehender Initiativen ggf. in Form einer Werkstatt gemeinsam Bedarfe und praktikable Lösungen definiert werden.**

**Der Stadtverordnetenversammlung ist im 1. Quartal 2021 zu berichten.**

Zusätzlich ist in die Begründung ist aufzunehmen:

Das Netzwerk der Potsdamer Unternehmerinnen und der Fachexpertise Gender Commerce soll einbezogen werden.

8.6 20/SVV/0512 Ein Depot für das Potsdam-Museum Ausschuss für Finanzen  
einstimmige Zustimmung mit  
folgenden Änderungen/Ergänzungen:

~~Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Option eines gesonderten Depots für das Potsdam-Museum auf dem Grundstück der EWP am östlichen Ende des Stadtkanals offensiv zu untersuchen und beschleunigende Finanzierungsmodelle aufzuzeigen (und ggf. die Untere Denkmalschutzbehörde) zu prüfen.~~

~~In einem ersten Schritt sind Abstimmungen mit der EWP zu suchen und das mögliche Bauvolumen am Standort zu ermitteln.~~

~~In Abhängigkeit vom Ergebnis soll auch die Hinzunahme vom Depot der Unteren Denkmalschutzbehörde geprüft werden.~~

**Dabei soll ermittelt werden, ob und wie die bauliche Realisierung gegenüber einer Zentraldepotlösung beschleunigt und gleiche oder günstigere Finanzierungsbedingungen erreicht werden können.**

**Die Ergebnisse sollen ins Verhältnis der vier Varianten der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Zentraldepot am derzeit geplanten Standort Schiffbauversuchsanstalt gesetzt werden. Als ein möglicher Standort soll das Grundstück der EWP am östlichen Ende des Stadtkanals geprüft werden.**

~~Dem Kulturausschuss ist im Oktober 2020 ein Zwischenbericht zu geben, anhand dessen weitere Schritte festgelegt werden können.~~

**Ein Zwischenbericht soll im Ausschuss für Kultur im Oktober 2020 gegeben werden.**

Ausschuss für Kultur  
einstimmige Zustimmung zu den  
Änderungen/Ergänzungen des  
Ausschusses für Finanzen

Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Bauen, Wirtschaft und Entwicklung  
des ländlichen Raumes  
einstimmige Zustimmung zu den  
Änderungen/Ergänzungen des  
Ausschusses für Finanzen

8.7 20/SVV/0828 Schutz des Fahrländer Sees Ortsbeirat Neu Fahrland  
einstimmige Zustimmung

Ortsbeirat Fahrland  
einstimmige Zustimmung zu  
folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- ~~1. unverzüglich und dauerhaft das Verbot des Kitesurfens auf dem Fahrländer See durchzusetzen,~~  
**die rechtliche Situation zum Kitesurfen auf dem Fahrländer See zu klären und ein ggf. bestehendes Verbot unverzüglich und dauerhaft durchzusetzen,"**
2. entsprechende zusätzliche Hinweisschilder (Verweis auf Landschafts-, Biotopschutz und Verbot des Kitesurfens) an den zwei Zugängen zum See in Neu Fahrland und an einem Zugang zum See in Fahrland aufzustellen,
3. in Absprache mit den Ortsbeiräten in Neu Fahrland und Fahrland auf den Zuwegungen

zum Fahrländer See zusätzliche verkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen - inkl. der ggf. notwendigen Widmungen -, welche mindestens ein Parken auf diesen Wegen sowie ein Befahren von Grünflächen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen wirkungsvoll unterbinden,

4. ein Verbot der wassersportlichen Nutzung des Fahrländer Sees für solche Sportarten vorzubereiten und umzusetzen, von denen eine Schreckwirkung auf Zug- und Brutvögel ausgeht. ~~Hierzu zählen insbesondere Windsurfen, Segeln und Eissegeln.~~

Den Ortsbeiräte Neu Fahrland und Fahrland sowie dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität ist zu den Punkten 1 bis 3 spätestens im Oktober 2020 und zum Punkt 4 spätestens im Februar 2021 zu berichten.

Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

einstimmige Zustimmung zu der Fassung aus dem Ortsbeirat Fahrland mit einer geänderten Terminstellung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. ~~unverzüglich und dauerhaft das Verbot des Kitesurfens auf dem Fahrländer See durchzusetzen,~~  
**die rechtliche Situation zum Kitesurfen auf dem Fahrländer See zu klären und ein ggf. bestehendes Verbot unverzüglich und dauerhaft durchzusetzen,**
2. ...
3. ...
4. ...

Den Ortsbeiräten Neu Fahrland und Fahrland sowie dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität ist ~~zu den Punkten 1 bis 3 spätestens im Oktober 2020 und zum Punkt 4 spätestens im Februar 2021~~ **bis Februar 2021 ein Zwischenbericht und bis April 2021 der Abschlussbericht vorzulegen** zu berichten.

- 8.8 **20/SVV/0858** Verringerung des Ruhenden Verkehrs Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität  
einstimmige Zustimmung mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, **im Rahmen der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes (StEK) Verkehr** ein konkretes Konzept zur Verringerung des Ruhenden Verkehrs im öffentlichen Straßenraum vorzulegen.

In einem ersten Schritt sind insbesondere die Potsdamer Innenstadt als bestehender Stadtteil und Kramnitz als zukunftsweisende Neuplanung zu betrachten.

Darin sollen alle Mittel ausgeschöpft werden, um Fahrzeuge in bestehenden Parkhäuser bzw. Tiefgaragen zu bündeln und neue Mobilitätsformen (z.B. Lastenräder/e-Mobilität) zu fördern. Soweit die Errichtung von weiteren Parkhäusern oder Tiefgaragen betrachtet wird, ist dies nur mit einer entsprechenden Verringerung der Gesamtbilanz von Stellplätzen für den motorisierten Individualverkehr zu verbinden.

Ebenso ist der Betrieb von Parkhäusern oder Tiefgaragen in kommunaler Trägerschaft zu betrachten. Dazu ist die erforderliche strukturelle Verankerung im „Unternehmensverbund der Stadt“ zu definieren.

~~Der Stadtverordnetenversammlung~~ **Dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität** ist im März 2021 **ein Zwischenbericht zu erstatten vorzulegen.**

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

Zustimmung 7:1:0 zu der Fassung aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität mit einer Ergänzung im 2. Absatz, wie folgt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, **im Rahmen der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes (StEK) Verkehr** ein konkretes Konzept zur Verringerung des Ruhenden Verkehrs im öffentlichen Straßenraum vorzulegen.

In einem ersten Schritt sind insbesondere die Potsdamer Innenstadt als bestehender Stadtteil und Krampnitz als zukunftsweisende Neuplanung zu betrachten.

Darin sollen alle Mittel ausgeschöpft werden, um Fahrzeuge in bestehenden Parkhäuser bzw. Tiefgaragen zu bündeln und neue Mobilitätsformen (z.B. Lastenräder/e-Mobilität) zu fördern. Soweit die Errichtung von weiteren Parkhäusern oder Tiefgaragen betrachtet wird, ist dies **lokal** nur mit einer entsprechenden Verringerung der Gesamtbilanz von Stellplätzen für den motorisierten Individualverkehr zu verbinden.

Ebenso ist der Betrieb von Parkhäusern oder Tiefgaragen in kommunaler Trägerschaft zu betrachten. Dazu ist die erforderliche strukturelle Verankerung im „Unternehmensverbund der Stadt“ zu definieren.

~~Der Stadtverordnetenversammlung~~**Dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität** ist im März 2021 **ein Zwischenbericht zu erstatten** vorzulegen.

- |             |                    |   |  |
|-------------|--------------------|---|--|
| <b>8.9</b>  | <b>20/SVV/0862</b> | Mobile Bürgerbeteiligung                          | <u>Ausschuss für Partizipation, Transparenz und Digitalisierung</u><br>abgelehnt   |
| <b>8.10</b> | <b>20/SVV/0938</b> | Aufenthaltsqualität des Bouman-Platzes verbessern | Johan- <u>Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität</u><br>einstimmige Zustimmung<br><br><u>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes</u><br><b>zurückgestellt</b> |
| <b>8.11</b> | <b>20/SVV/0939</b> | Potsdamer Naturdenkmäler                          | <u>Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität</u><br>einstimmige Zustimmung zu folgenden Änderungen/Ergänzungen:  |

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle Naturdenkmäler der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) unverzüglich als solche zu kennzeichnen.

Für schwer auffindbare Naturdenkmäler sollen ~~darüber hinaus~~ **eine Beschilderung** mit Wegweisern ~~ausgeschildert~~ **geprüft** werden.

...

~~Die Stadtverordnetenversammlung~~**Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität** soll spätestens im ~~Dezember 2020~~ **April 2021** über den Sachstand unterrichtet werden.

**„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die folgenden zwei Varianten möglicher Elternbeitragssätze das jeweilige jährliche Elternbeitragsaufkommen und die daraus resultierende Differenz zu ermitteln:**

**Variante 1: Bestimmung des jährlichen Elternbeitragsaufkommens im Falle von träger- bzw. einrichtungsbezogenen Elternbeitragsordnungen (wie vom Land nach § 17 KitaG vorgesehen)**

**Variante 2: Bestimmung des jährlichen Elternbeitragsaufkommens im Falle einer einheitlichen Elternbeitragsordnung im Rahmen des nach Rechtsauffassung des MBS Zulässigen (Orientierung am niedrigsten der trägerbezogenen Höchstelternbeiträge in der LHP)**

**Zusätzlich sollen die jeweils bestehenden rechtlichen Chancen und Risiken dargestellt werden.**

**Eine vergleichende Gegenüberstellung zu den Kosten der bis Ende Juli 2020 geltenden Elternbeitragsordnung soll die entstehenden Differenzkosten transparent machen.**

**Das Ergebnis der Prüfung ist den Stadtverordneten bis März 2021 vorzulegen.“**

Jugendhilfeausschuss

Zustimmung zur Fassung des Ausschusses für Finanzen mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

**„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die folgenden Varianten möglicher Elternbeitragssätze das jeweilige jährliche Elternbeitragsaufkommen und die darauf resultierende Differenz zu ermitteln die Höhe der Elternbeiträge ermitteln zu lassen, die mit einer einheitlichen Elternbeitragsordnung ab August 2021 auf der Basis des rechtskonform maximal zu erhebenden einheitlichen Beitragssatzes jährlich erreicht werden würde. Auf dieser Grundlage ist die Höhe des so erforderlichen städtischen Zuschusses zu bestimmen:**

**Variante 1: Bestimmung des jährlichen Elternbeitragsaufkommens im Falle von träger- bzw. einrichtungsbezogenen Elternbeitragsordnungen (wie vom Land nach § 17 KitaG vorgesehen).**

**Variante 2: Bestimmung des jährlichen Elternbeitragsaufkommens im Falle einer einheitlichen Elternbeitragsordnung im Rahmen des nach Rechtsauffassung des MBS Zulässigen (Orientierung am niedrigsten der trägerbezogenen Höchstelternbeiträge in der LHP).**

**Variante 3: Bestimmung des jährlichen Elternbeitragsaufkommens im Falle einer einheitlichen Elternbeitragsordnung, bei der jeder Träger die Elternbeitragstabelle nur soweit anwendet, wie sein Höchstbeitrag reicht. (Grundlage ist bis 31.07.2020 angewandte Elternbeitragsempfehlung, deren Tabelle dazu trägerspezifisch gekappt oder fortgeführt wird.)**

**Variante 4: Bestimmung des jährlichen Elternbeitragsaufkommens im Falle von trägerbezogenen Elternbeitragsordnungen (wie vom Land nach § 17 KitaG vorgesehen), bei denen die Gebäude- und Grundstückskosten (§ 16 Abs. 3 KitaG) nicht Bestandteil der auf die Elternbeiträge umzulegenden Betriebskosten sind.**

**Variante 5: Bestimmung des jährlichen Elternbeitragsaufkommens im Falle einer einheitlichen Elternbeitragsordnung, die nicht für die im Höchstbeitrag stark nach unten abweichenden Träger Anwendung findet, sodass nur die weit überwiegende Anzahl der übrigen Träger einheitliche Elternbeiträge erhebt. Die im Höchstbeitrag stark nach unten abweichenden Träger wenden Elternbeitragsordnungen mit ihrem jeweiligen Höchstbeitrag entsprechend Variante 1 an.**

Zusätzlich sollen die jeweils bestehenden rechtlichen Chancen und Risiken dargestellt werden.

Eine vergleichende Gegenüberstellung ~~zu den Kosten~~ **der jährlichen Elternbeitragsaufkommen mit** der bis Ende Juli 2020 geltenden Elternbeitragsordnung soll die der Stadt entstehenden Differenzkosten transparent machen.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Stadtverordneten bis ~~Dezember 2020~~ **März 2021** vorzulegen.“

- 8.13 20/SVV/0991 Prioritäten Gehwegsanierung Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes  
Zustimmung 7:2:0 zu folgender Änderung/Ergänzung im 2. Absatz:

...

Dazu ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes **und dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität** jährlich Bericht zu erstatten, erstmalig ~~Ende 2020~~ **im 1. Quartal 2021**.

- 8.14 20/SVV/0998 Nutzung der Fläche gegenüber der Haltestelle "Campus Jungferensee" Ausschuss für Bildung und Sport  
Zustimmung 4:1:1 zu folgender Änderung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) sowie das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) heranzutreten, um gemeinsam zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Nutzung der Flächen ggü. der Haltestelle Campus Jungferensee für eine ~~Vereinsportanlage~~ **Schul- und Sportnutzung** möglich wäre.

Der Stadtverordnetenversammlung ist im Dezember 2020, über die Ergebnisse der Gespräche zu informieren.

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes  
**zurückgestellt**

- 8.15 20/SVV/1001 Fähre 1 vom Kiewitt nach Hermannswerder Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität  
Zustimmung 8:0:1 zu folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sich umgehend dafür einzusetzen, dass die Potsdamer Fähre 1 mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes nicht nur von 6 bis 20.00, sondern kurzfristig - **im Sommerhalbjahr** - von 6 bis 22:00 Uhr einschließlich der Wochenenden verkehrt. Das mittelfristige Ziel der weiteren Ausweitung des Verkehrs ~~bis 24:00 Uhr~~ **bleibt davon unberührt wird ein Jahr nach realisiertem Fährbetrieb bis 22:00 Uhr evaluiert.**

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

Zustimmung 5:4:0 zu der Fassung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität

8.16 20/SVV/1005 Wertstoffhof in Babelsberg erhalten und Öffnungszeiten nutzerfreundlich umgestalten Ausschuss für Ordnung und Sicherheit  
**Sitzung am 27.10. entfallen**

8.17 20/SVV/1009 Steigerung der Nutzungsqualität im öffentlichen Straßenraum Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes  
einstimmige Zustimmung mit einer Änderungen im 4. Absatz:

.  
. .  
Zur Vorbereitung der Werkstatt ist der ~~Stadtverordnetenversammlung~~ Stadtverordnetenversammlung dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität im März 2021 im Oktober 2020 Bericht zu erstatten **ein Zwischenbericht vorzulegen.**

8.18 20/SVV/1010 Pop-Up-Fußgängerzone in der östlichen Brandenburger Straße Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität  
abgelehnt 2:3:4

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

Zustimmung 5:3:1 zu folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der östlichen Brandenburger Straße **baldmöglichst** eine Fußgängerzone einzurichten.  
~~Die Fußgängerzone gilt mit Beginn des Weihnachtsmarkts 2020. Falls der Weihnachtsmarkt nicht bzw. nicht in der östlichen Brandenburger Straße stattfindet, beginnt die Gültigkeit mit dem 15.11.2020.~~

8.19 20/SVV/1013 Sicherung des Lottenhofs für die Zukunft Ausschuss für Finanzen  
Zustimmung 7:0:1

8.20 20/SVV/1015 Prüfauftrag Errichtung von öffentlichen Sanitäreinrichtungen am Standort Sportplatz Kirschallee Werksausschuss für Kommunalen Immobilien Service  
einstimmige Zustimmung zum Ea der Fraktion CDU, wie folgt:  
**+ Ea Fraktion CDU vom 15.09.2020**

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob und wie den Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Sportplatzes Kirschallee, in 14469 Potsdam, Alexander-Klein-Straße, in geeigneter Art und Weise öffentlich zugängliche Sanitäreinrichtungen zur kostenlosen Nutzung **sowie eine Umkleidemöglichkeit sowie ein Funktionsraum** zur Verfügung gestellt werden können!



- 8.21 20/SVV/1019 Laden für E-Autos erleichtern und mehr Anreize schaffen Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität  
Zustimmung 8:1:0 zu folgenden Änderungen/Ergänzungen:

**Die Forderung, dass** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, als Gesellschafter der EWP darauf hinzuwirken, dass für ladende Elektro-PKWs an allen Ladesäulen der EWP für die ersten zwei Stunden keine Parkgebühr erhoben wird, **wird als durch Verwaltungshandeln erledigt erklärt.**

~~Weiterhin wird er beauftragt, hinsichtlich der Errichtung von Ladesäulen, wie im Standortkonzept für die öffentliche Ladeinfrastruktur in der Landeshauptstadt Potsdam vom November 2017 vorgesehen, deren gleichmäßige Verteilung über die Stadtteile zu gewährleisten.~~

~~Entsprechend sollen zeitnah Ladesäulen u.a. in den Stadtteilen Kirchsteigfeld, Schlaatz, Waldstadt I, Waldstadt II, in der Teltower Vorstadt, Fahrland, Neu Fahrland, Grube und Eiche errichtet werden.~~

**Die Verwaltung berichtet in der ersten Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität in 2021, wie sich die Ladeinfrastruktur in der Landeshauptstadt Potsdam darstellt und wie sie geschaffen bzw. ausgebaut werden soll.**

- 8.22 20/SVV/1022 Mehr Radverleihstationen in Potsdam Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität  
**durch Verwaltungshandeln erledigt**

- 8.23 20/SVV/1025 Schulweglots\_innen für Potsdamer Grundschulen Ausschuss für Bildung und Sport  
**durch Verwaltungshandeln erledigt**

## **Drucksache 20/SVV/0801**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 "Neue Halle / östliches RAW-Gelände" – Zwischenabwägung, Zustimmung zu den Entwürfen des Vorhaben- und Erschließungsplans und vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie Zustimmung zum Durchführungsvertrag und Auslegungsbeschluss**

**Änderung der Anlage 6 der Beschlussvorlage aufgrund der SBWL-Voten vom 08.09.2020 und vom 22.09.2020 (rot markiert)**

**Durchführungsvertrag**  
**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36**  
**„Neue Halle / östliches RAW-Gelände“**  
**der Landeshauptstadt Potsdam**

Zwischen der

The RAW Potsdam GmbH  
vertreten durch den allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer  
Herrn Mirco Nauheimer  
Mittelstraße 38  
14467 Potsdam

- im Folgenden „**Vorhabenträgerin**“ genannt -

und der

Landeshauptstadt Potsdam  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Mike Schubert  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt –



<b>Teil IX</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>21</b>
§ 27	Finanzierungsbestätigung	21
§ 28	Kostentragung	21
§ 29	Rechtsnachfolge	21
§ 30	Haftungsausschluss	22
§ 31	Kündigung	22
§ 32	Datenschutz	22
§ 33	Schriftform	22
§ 34	Salvatorische Klausel	23
§ 35	Wirksamwerden des Vertrages	23
§ 36	Erfüllungsort und Gerichtsstand	23
§ 37	Anlagen	23

## Präambel

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, in dem in § 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Vertragsgebiet die Errichtung eines „Creative Village“, einem gewerblichen Standort insbesondere für die Digital-, Medien- und Kreativwirtschaft. Die auf dem Gelände vorhandenen denkmalgeschützten Bestandsbauten des ehemaligen Reichsbahnausbesserungswerks (RAW) sollen in Absprache mit den zuständigen Denkmalbehörden hierzu grundlegend saniert und durch Neubauten ergänzt werden.

Für das Vertragsgebiet wird das Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ gemäß § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) durchgeführt. Dieser Vertrag regelt die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans, für dessen zugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.01.2019 den Aufstellungsbeschluss gefasst hat (Drucksache 18/SVV/0861).

Der von der Vorhabenträgerin erarbeitete Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Grundlage für die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Vertragsgebietes.

Es besteht das übereinstimmende Interesse an der vollständigen Realisierung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ auf der Grundlage der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag:

## Teil I Allgemeines

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ umfasst die Flurstücke 159, 162, 164 der Flur 4 in der Gemarkung Potsdam, 351/2 (teilweise), 395, 396 (teilweise) der Flur 6 in der Gemarkung Potsdam, 1 der Flur 16 in der Gemarkung Babelsberg sowie 70/2 (teilweise), 74 (teilweise) der Flur 18 in der Gemarkung Babelsberg.
- (2) Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin der im Grundbuchblatt Nr. 18972 eingetragenen Flurstücke 159, 162 sowie 164 der Flur 4 in der Gemarkung Potsdam. Sie hat vor Vertragsabschluss durch Vorlage eines Grundbuchauszugs nachgewiesen, dass sie Eigentümerin der vorgenannten Flächen ist.
- (3) Die Stadt ist Eigentümerin der Flurstücke 351/2, 395, 396 der Flur 6 in der Gemarkung Potsdam sowie des Flurstücks 1 der Flur 16 in der Gemarkung Babelsberg sowie der Flurstücke 70/2 und 74 der Flur 18 in der Gemarkung Babelsberg.

- (4) Die im Eigentum der Stadt liegenden Flächen (im Wesentlichen Verkehrsflächen) wurden gemäß § 12 Abs. 4 BauGB mit in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ aufgenommen, um entsprechend den Erfordernissen eine geordnete Erschließung sicherstellen zu können. Die Vertragsparteien waren sich vor Einleitung des vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens darüber einig, dass die konkrete Erschließung im Rahmen der Planung geklärt werden soll; entsprechend den Formulierungen in der Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss vom 30.01.2019. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Zusammenhang zu einem Grundstückstausch, der in einem gesonderten Vertrag geregelt wird. Auch die konkrete Erschließung wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (5) Das Vertragsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ der Landeshauptstadt Potsdam, gemäß den Darstellungen in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages.
- (6) Gegenstand dieses Vertrages ist die Verwirklichung des in der Präambel näher beschriebenen Vorhabens der The RAW Potsdam GmbH. Neben der Beachtung städtebaulicher und gestalterischer Standards beinhaltet dieser Vertrag Regelungen zur konkreten Realisierung des Vorhaben- und Erschließungsplans und weiterer Pflichten der Vorhabenträgerin sowie der Stadt.

## **§ 2 Zugrundeliegende städtebauliche Planung**

- (1) Diesem Vertrag liegen der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ sowie der dazugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan zugrunde. Diese sind als Anlage 1 und 2 diesem Vertrag beigelegt.
- (2) Die Vorhabenträgerin wird das Vorhaben nach Maßgabe der vorgenannten Planwerke sowie den Regelungen dieses Vertrages durchführen. Dabei sind sich die Vertragspartner bewusst und darüber einig, dass die Planinhalte erst nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ verbindlich werden.

## **§ 3 Allgemeine Pflichten der Vorhabenträgerin**

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich ihren vertraglichen Pflichten in enger Zusammenarbeit mit der Stadt nachzukommen. Dabei führt sie im Rahmen ihrer Aufgaben die notwendigen Abstimmungen mit den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange aus und beachtet die Hinweise aus den Beteiligungen.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich über die Darstellungen im vorstehenden Absatz hinaus, die Stadt über den jeweiligen Stand der Durchführung der baulichen, umweltbezogenen und sonstigen Maßnahmen zu unterrichten und auf Verlangen auch sonst jede erbetene sachdienliche Auskunft zur Durchführung des Vorhabens zu erteilen.

- (3) Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, Grundstücke aus dem in § 1 Abs.1 beschriebenen Vertragsgebiet an Dritte zu veräußern, sofern die Stadt einer Veräußerung gemäß § 12 Abs. 5 BauGB schriftlich zustimmt.

## **§ 4 Anforderungen an die Erstellung und Übergabe von Unterlagen**

- (1) Sämtliche vorzulegenden Pläne, Texte und Berechnungen sind der Stadt in Papierform und in digitaler Ausführung zu übergeben.
- (2) Über die von der Stadt zum jeweiligen Beteiligungsschritt abgeforderte Anzahl der Auslegungs- und Beteiligungsexemplare hinaus sind der Stadt jeweils nach Beendigung eines Verfahrensschrittes die Unterlagen, die Gegenstand der jeweiligen Beteiligung waren, einschließlich der Unterlagen zum Satzungsbeschluss, in folgenden Datenformaten zu übergeben:
- a) Begründung: Word- und PDF-Format,
  - b) Planzeichnung, ggf. Nebenzeichnungen: PDF-Format sowie xplan-konforme DWG- oder DXF-Datei sowie XPlanGML Version 5.1 (das XPLANGML-Format betrifft nur die Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan),
  - c) Abwägungstabellen: Word- und PDF-Format,
  - d) Eingriffsermittlung: Word- und PDF-Format,
  - e) Biotopkartierung: PDF-Format,
  - f) Sonstige Gutachten: PDF-Format,
  - g) Stadtkarte bei Neumessung: stadtkartenkonforme DWG-Datei.
- (3) Für die durch die Vorhabenträgerin abzugebende Begründung im Word-Format ist das von der Stadt bereitgestellte Layout im Word-Format zu verwenden. Die Begründung ist barrierefrei zu erstellen.
- (4) Die durch die Vorhabenträgerin abzugebenden DWG- und DXF-Dateien sind dahingehen zu bereinigen, dass nur die Informationen enthalten sind, die für die originalgetreue Darstellung des Bebauungsplanes notwendig sind. Arbeits- und Zwischenstände sind zu entfernen.
- (5) Die Dateien sind je nach verwendetem Programm mit Modellbereich und komplettem Layout zu übergeben. Die originalgetreue digitale Darstellung der Planzeichnung (Layout, Farbgebung, Schrifttypen, Linienstärken etc.) ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten (z. B. Übergabe als etransmit, Bindung externer Referenzen etc.).
- (6) Darüber hinaus ist ein komplettes Exemplar der unter Absatz 4 genannten Unterlagen in Papierform der Stadt zu übergeben.
- (7) Die Stadt arbeitet im amtlichen Lagebezugssystem ETRS89 (EPSG: 25833) und im Höhenbezugssystem DHHN2016. Die digitale Planunterlage zum vorhabenbezogenen



Bebauungsplan, auch ggf. abgeforderte Zwischenstände, sind in diesem Koordinatensystem, georeferenziert, der Stadt zu übergeben.

- (8) Mit Beschluss des IT-Planungsrates vom 05.10.2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 08.02.2018, ist die Einführung von XPlanungsstandards verbindlich für alle Dienststellen der öffentlichen Verwaltung geregelt. Die Bereitstellung und Nutzung ist bis spätestens 01.02.2023 in allen öffentlichen Verwaltungen zu ermöglichen. Daher sind die zu erstellenden Planungsunterlagen durch den Auftraggeber xplanungskonform zu erstellen und abzugeben.
- (9) Die Vorhabenträgerin hat den Bebauungsplan nach dem Pflichtenheft „XPlanungskonforme Erfassung von Daten der Bauleitplanung“ des LBV mit allen Planinhalten digital zu erstellen.
- (10) Werden im Zuge der Projektbearbeitung durch einen von der Vorhabenträgerin beauftragten ÖBVI topografische Vermessungen vorgenommen, so ist dieser durch die Vorhabenträgerin darauf hinzuweisen, dass er diese Daten stadtkartenkonform aufzulesen und als Datensatz durch den ÖBVI zeitnah nach Beendigung der Messungen dem Fachbereich Kataster und Vermessung der Stadt (Geodatenservice) zu übergeben hat.
- (11) Zur Übernahme in die Stadtkarte Potsdam ist ein Datensatz mit folgenden Anforderungen zu erstellen und digital zu übergeben:
  - a) Lagebezugssystem: ETRS 89,
  - b) Höhenbezugssystem: DHHN2016,
  - c) Datenerfassung: terrestrische Neuvermessung mit einer Lagegenauigkeit von 0,05 m und einer Höhengenaugkeit von 0,02 m,
  - d) Darstellung: CAD-System mit dem Datenmodell entsprechend der „Zeichenvorschrift Stadtkarte Potsdam“.
- (12) Alle in den Absätzen 1 bis 11 geforderten Daten sind im jeweils geforderten Format bis spätestens zum Inkrafttreten der Satzung an die Stadt zu übergeben. Die Gesamtleistung ist erfüllt, wenn die Dateien bei der Stadt fehlerfrei eingelesen und bearbeitet werden können.
- (13) Informationen zur Stadtkarte Potsdam, die notwendige Arten- und Symboldatei und die Zeichenvorschrift der Stadtkarte Potsdam stehen im Internet unter [www.potsdam.de/Stadtkarte-Potsdam](http://www.potsdam.de/Stadtkarte-Potsdam) zur Verfügung.
- (14) Die Stadt bestätigt der Vorhabenträgerin schriftlich den Empfang der vorgenannten Unterlagen, Pläne und Datenträger, welche somit (gleichzeitig) Eigentum der Stadt werden.

## **§ 5 Allgemeine Pflichten der Stadt**

- (1) Die Stadt wird die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten und bestehenden Rechtsvorschriften unterstützen, damit das vertragliche Ziel sichergestellt wird.
- (2) Die Stadt beabsichtigt, das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ zügig durchzuführen. Die Vertragsparteien sind sich

darüber einig, dass Entscheidungen über die Aufstellung eines Bebauungsplans und über dessen Inhalt der kommunalen Planungshoheit unterliegen und die kommunale Planungshoheit durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt werden kann.

## **§ 6 Verpflichtungen der Vorhabenträgerin**

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die erforderlichen Bau- und sonstigen Maßnahmen gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ und dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan auszuführen.
- (2) Die Vorhabenträgerin wird alle für die Bebauung und Erschließung des Vertragsgebietes erforderlichen Baufeldfreimachungs- und sonstigen Ordnungsmaßnahmen ergreifen.

## **§ 7 Realisierungsfristen**

- (1) Die Vorhabenträgerin hat mit Datum des 10.09.2019 die Bauanträge für die Errichtung und Nutzung des Vorhabens gestellt. Diese tragen die Aktenzeichen 03207-19-20 und 03208-19-20. Nicht Gegenstand der Durchführungsverpflichtung ist der Innenausbau, der nach Mieterwünschen ggf. zu beantragen und zu genehmigen ist.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, mit den Baumaßnahmen an der denkmalgeschützten Wagenhalle sowie für die Errichtung der ergänzenden Neubauten innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft der jeweiligen Baugenehmigung für die Hochbauten zu beginnen und diese innerhalb von 60 Monaten nach Baubeginn abzuschließen. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass z. T. noch Unterlagen fehlen, so dass der Antrag bis zum Eingang der nachzureichenden Papiere ruht.
- (3) Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass die Stadt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben soll, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der in diesem Paragraphen geregelten Fristen durchgeführt wird und dies von der Vorhabenträgerin zu verantworten ist.
- (4) Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass die Stadt im Falle der nicht fristgerechten Realisierung oder im Falle einer nur teilweisen Realisierung eines oder mehrerer dieser Vorhaben auch eine Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ in Erwägung zieht.

## **Teil II Grundstückstausch**

### **§ 8 Zweck und Gegenstand des Grundstückstausches**

- (1) Die Stadt und die Vorhabenträgerin verpflichten sich im beiderseitigen Interesse u. a. zur Arrondierung der Grundstücksgrenzen und zur Realisierung eines durchgehend getrennten Fuß- und Radweges am nördlichen Rand der Friedrich-Engels-Straße

zum Tausch von Grundstücksflächen, die im als Anlage 3 diesem Vertrag beigefügten Plan dargestellt werden.

- (2) Die Stadt beabsichtigt die Übertragung von rund 363 qm Fläche ihres Eigentums an die Vorhabenträgerin.
- (3) Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Übertragung von rund 14 qm Fläche ihres Eigentums an die Stadt.

## **§ 9 Auflassungsvormerkung und Tauschvertrag**

- (1) Die Stadt und die Vorhabenträgerin erklären ausdrücklich die Absicht, die in Anlage 3 dargestellten Flächen zu tauschen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die zu tauschenden Flächen sowie die konkreten Regelungen zum Flächentausch abschließend in einem gesonderten Vertrag geregelt werden.
- (2) Die Stadt und die Vorhabenträgerin verpflichten sich den gesonderten Vertrag über den Grundstückstausch vor Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ abzuschließen.
- (3) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Sicherung eine Auflassungsvormerkung auf den im Anlage 3 dieses Vertrags im Eigentum der Vorhabenträgerin näher dargestellten Grundstücken einzutragen.
- (4) Die Eintragung ins Grundbuch ist der Stadt spätestens 21 Tage vor dem geplanten Satzungsbeschluss nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die Stadt der Stadtverordnetenversammlung dies mitteilen und raten, von einem Satzungsbeschluss abzusehen.

## **Teil III Bodensanierung, Bodendenkmale und sonstige vorbereitende Maßnahmen**

### **§ 10 Bodensanierung**

- (1) Auf den im § 1 Abs. 1 dieses Vertrages benannten Grundstücken besteht z. T. Altlastenverdacht. Bei Erdarbeiten im Umfeld der ehemaligen RAW-Wagenhalle sowie in der Halle ist mit dem Auftreten von belastetem Boden zu rechnen.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zu folgenden Maßnahmen:
  - a) Die festgestellten und weiterhin vermuteten belasteten Bereiche sind in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und unter Aufsicht eines fachlich qualifizierten Büros zu sanieren oder zu sichern. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, die Sanierung ggf. durch ein gleichsam wirksames Alternativverfahren durchzuführen. Die Sanierung hat unverzüglich bei Beginn der Bauarbeiten oder bei Bekanntwerden noch nicht bekannter Verunreinigungen zu erfolgen. Die untere Bodenschutzbehörde ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sanierung bzw. Bodenaushubarbeiten zu informieren.

- b) Da Aussagen zur Untergrundbelastung der bebauten Bereiche nicht abschließend getroffen werden können und während des Aushubs und Abbruchs weitere Kontaminationen zu Tage treten können, ist eine den Baufortschritt begleitende Gefahrenabschätzung und Überwachung der Aushub- und Abbrucharbeiten durch stichprobenweise Analysen des Aushubs und der Abbruchmasse durch ein geeignetes Büro in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen. Die Abstimmung und Beauftragung eines geeigneten Büros haben vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.
  - c) Bei der Festlegung des Analyserasters sind die Wahrscheinlichkeit von Befunden, die Nähe zu den festgestellten Kontaminationsstandorten und die Art der auf den Flächen betriebenen Nutzung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.
  - d) Sofern sich bei der baubegleitenden Analyse nach Ziffer b ergibt, dass im Boden oder der Bausubstanz weitere Kontaminationen vorhanden sind, die eine Gefahr für die geplante Nutzung gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ und der vorgesehenen Nutzung darstellen, werden diese ebenfalls durch die Vorhabenträgerin, soweit zur Beseitigung dieser Gefahr erforderlich, saniert oder gesichert. Die Sanierung oder die Sicherung hat unverzüglich bei Bekanntwerden der Verunreinigungen zu erfolgen.
  - e) Durch die vorgenannten Verpflichtungen bleiben die nach anderen Rechtsvorschriften ggf. zu fordernden Sanierungen bezüglich Kontaminationen, die nicht Gegenstand dieses Vertrags sind, – unabhängig von der Verwirklichung der geplanten Vorhaben – unberührt.
- (4) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, von der Stadt keine Entschädigungen – welcher Art auch immer – dafür zu verlangen, dass bei der geplanten Nutzung der Grundstücke die vorhandenen Kontaminationen beseitigt oder gesichert werden müssen.

## **§ 11 Bodendenkmale**

- (1) Auf dem Grundstück liegt das in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Bodendenkmal Nr. 2174. Die Vorhabenträgerin hat den Schutz und die Erhaltung des Bodendenkmals Nr. 2174 zu gewährleisten. Alle Bodeneingriffe im Bodendenkmal Nr. 2174, die für die geplante Bebauung notwendig sind, müssen archäologisch untersucht werden, um Bodendenkmalstrukturen fachgerecht und sicher zu erkennen.
- (2) Aufgrund der topographischen Situation (siedlungsgünstige Lage an einem Gewässerlauf) und der unmittelbaren Nähe zu den bekannten Bodendenkmalen Nr. 2240 und 2174 besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass bisher nicht bekannte Bodendenkmale auftreten können (Bodendenkmalverdacht).
- (3) Durch archäologische Funde ist der Bodendenkmalverdacht im Frühjahr 2020 bestätigt worden. Auf dem Grundstück Friedrich-Engels-Straße, Gemarkung Potsdam, Flur

4, Flurstücke 160, 162, 164 und Flur 6, Flurstück 396, sind urgeschichtliche Funde und mittelalterliche Keramik entdeckt worden. Es handelt sich hierbei um Siedlungsspuren, die bei den beauftragten archäologischen Voruntersuchungen durch die ausführende Ausgrabungsfirma dokumentiert wurden. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) hat als zuständige Denkmalfachbehörde die Denkmaleigenschaft festgestellt (§ 2 Abs.1, Abs. 2 und Abs. 4 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)). Der neue archäologische Fundplatz ist unter Potsdam, Fundplatz 60 erfasst und führt zur Ausweisung des neuen Bodendenkmals Nr. 2286 (Bodendenkmal in Bearbeitung) durch das BLDAM. Die Ausdehnung und Verlauf des Bodendenkmals 2286 wurde von der Denkmalfachbehörde der aktuellen Befund- und Fundlage angepasst.

- (4) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Falle der Entdeckung noch nicht registrierter Bodendenkmale bei der Bauausführung § 11 BbgDSchG zu beachten, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände o. ä.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind.
- (5) Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.
- (6) Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden.
- (7) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BDSchG).
- (8) Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).
- (9) Die Vorhabenträgerin hat auf eigene Kosten die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung einschließlich der dafür erforderlichen Dokumentation der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er archäologische Maßnahmen entsprechend den Richtlinien zur Ausgrabungsdokumentation des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (nachfolgend Denkmalfachbehörde) durch eine archäologische Fachfirma durchführen lässt und mit der Leitung der archäologischen Maßnahme namentlich zu benennendes Fachpersonal beauftragt, deren Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.
- (10) Die bauausführenden Firmen sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Der Beginn der Erdarbeiten ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.
- (11) Über die Freigabe von archäologisch zu untersuchenden Flächen für die Bauausführung entscheidet die Untere Denkmalschutzbehörde.

## Teil IV Erschließung

### § 12 Verpflichtungen der Vorhabenträgerin

- (1) Die Vorhabenträgerin hat in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten für die gesicherte verkehrliche und technische Erschließung ihres Grundstücks als Grundlage für die Verwirklichung ihres Vorhabens Sorge zu tragen.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Herstellung der Planstraße A, welche im Vertragsgebiet als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden soll, mit allen erforderlichen Nebenanlagen sowie der notwendigen Anlagen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung.
- (3) Die Vorhabenträgerin sichert eine Breitbandversorgung mit hoher Leistungsfähigkeit im Vertragsgebiet zu. Die entsprechenden Verträge mit dem Netzbetreiber sind spätestens vor Ablauf der unter § 7 Abs. 2 genannten Fristen nachzuweisen.

### § 13 Erschließungsvertrag

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Herstellung der Anbindung an bestehende öffentliche Anlagen auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) **Zur konkreten Regelung notwendiger Erschließungsmaßnahmen (insbesondere im Bereich der Friedrich-Engels-Straße) verpflichten sich die Vertragspartner einen gesonderten Erschließungsvertrag zu schließen. Der Erschließungsvertrag ist spätestens 14 Tage vor Einbringung einer entsprechenden Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zu schließen.**
- (3) **Art und Umfang der Erschließungsmaßnahmen, die im Erschließungsvertrag festzuhalten sind, richten sich nach den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplans (nebst verkehrsplanerischem Beitrag) unter Beachtung der geltenden technischen Vorschriften und Richtlinien.**

~~Hierzu werden die Vertragspartner bis spätestens 6 Monaten nach Beginn der Hochbaumaßnahmen einen gesonderten Erschließungsvertrag nach § 11 BauGB abschließen.~~

## Teil V **Maßnahmen für den Natur- und Klimaschutz und sowie andere umweltbezogene Maßnahmen**

### **§ 14 Durchführungsverpflichtung und Kostenübernahme**

Die Vorhabenträgerin wird nach Maßgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ und auf eigene Kosten alle Maßnahmen ergreifen, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, erforderlich sind, dazu gehören auch die Beachtung der festgesetzten Pflanzbindungen sowie die Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen.

### **§ 15 Beleuchtung**

- (1) Zum Schutz von nachtaktiven Insekten verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, zur Beleuchtung im Außenbereich geeignete Beleuchtung zu verwenden, deren Abstrahlung einen geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum besitzen. Es werden entsprechend Leuchten mit einer Lichtfarbe von maximal 3000 K in LED-Technologie mit geringem UV-Anteil verwendet.
- (2) Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslungen mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden.

### **§ 16 Niederschlagsversickerung**

- (1) Bei Realisierung der Planungen darf kein zusätzliches Oberflächenwasser in die Bahnanlagen gelangen. Die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf das Gelände der Deutschen Bahn oder in die Entwässerungsanlagen der DB AG ist nicht zugelassen. Vorhandene Entwässerungssysteme der DB AG sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. müssen bei Beschädigung gemäß RIL 836 „Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten“ wieder erneuert werden. Die Vorhabenträgerin trägt in einem solchen Falle vollständig die entstehenden Kosten und führt die notwendigen Maßnahmen in Absprache mit der DB AG gemäß der genannten Richtlinie durch.
- (2) Die Vorhabenträgerin wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der teilweise sehr geringen Grundwasserüberdeckung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Versickerungsanlagen eine Prüfung im Einzelfall zur Unterschreitung der Mächtigkeit des Sickerraums notwendig ist.
- (3) Die Vorhabenträgerin wird zur Reduzierung der hohen Versiegelung die Verkehrs- und Platzflächen nach Möglichkeit in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herstellen. Dieser Aufbau ist, wie auch die anderen versiegelten Flächen, entsprechend des Merkblattes DWA-M 153 zu bewerten. Es ist zu ermitteln, ob zusätzliche Reinigungsanlagen

bzw. in die Oberflächenbefestigung integrierte Systeme zum Schutz des Grundwassers notwendig und einzubauen sind.

- (4) Als Beitrag zum Klimaschutz verpflichtet sich die Vorhabenträgerin das im östlichen Teilbereich des Plangebietes vorgesehene Versickerungsbecken für Regenwasser zu errichten (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Grünfläche). Diese dient der Niederschlagswasserversickerung und beinhaltet eine Versickerungsmulde zur Niederschlagswasserversickerung. Das Niederschlagswasser soll weitgehend flächig versickert werden. Das Becken ist spätestens vor Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO aller vorgesehenen Bauten im funktionstüchtigen Zustand fertigzustellen.

## **§ 17 Weitere Maßnahmen zum Klimaschutz**

- (1) Zum Schutz des Klimas verpflichtet sich die Vorhabenträgerin gemäß der textlichen Festsetzung TF 5 beim Bauteil BT 02a mindestens 15 Prozent und beim Bauteil BT 02c mindestens 40 % der Dachflächen extensiv zu begrünen. Darüber hinaus sind die westlichen und nördlichen Grundstückseinfriedungen zu begrünen.
- (2) Die Vorhabenträgerin wird bei der Gestaltung der ebenerdigen Flächen der Tiefgaragenabdeckung einen möglichst hohen Flächenanteil begrünen.
- (3) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gemäß der textlichen Festsetzung TF 3 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, einen Ersatz nach den in der Festsetzung enthaltenen Maßgaben zu pflanzen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, entlang der Planstraße A 16 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu pflanzen. Die Bäume sind zu pflegen und zu erhalten.

## **§ 18 Zertifizierung nach DGNB-Standards**

- (1) Um nachhaltiges Bauen praktisch anwendbar, messbar und vergleichbar zu machen, hat die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) ein Zertifizierungssystem entwickelt. Inhaltlich fußt das System auf drei wesentliche Aspekte, um eine ganzheitlichen Nachhaltigkeitsqualität zu gewährleisten: Lebenszyklusbetrachtung, Ganzheitlichkeit, Performanceorientierung. Das System fußt auf den drei zentralen Nachhaltigkeitsbereichen Ökologie, Ökonomie und Soziokulturelles, die gleichgewichtet in die Bewertung mit einfließen. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung werden zudem der Standort sowie die technische und prozessuale Qualität bewertet.
- (2) Die Vorhabenträgerin beabsichtigt das Bauvorhaben gemäß den DGNB-Standards zertifizieren zu lassen; die Zertifizierung muss spätestens 3 Monate nach Nutzungsaufnahme aller Bauten gemäß § 83 Abs. 2 BauGB beantragt worden sein.



## Teil VI Maßnahmen zur Gestaltung

### § 19 Denkmalschutz

- (1) Die Vorschriften des BbgDSchG sind ungeachtet der Regelungen, die in diesem Vertrag getroffen werden, zu beachten.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich die gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG verbindliche Dokumentation, hier Fortschreibung und Abschluss der Maßnahmen, im Umfang und Qualität der Bestandsdokumentation fortzuführen. Dies gilt insbesondere für den Wiedereinbau von historischen Bau- und Ausstattungsteilen, die Restaurierung/Sanierung und Beschichtung von Bauteilen, die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen sowie die fotografische Begleitung des Bauprozesses bzw. die Fotodokumentation des fertiggestellten Zustands des Denkmals. **Die Pflicht zur Dokumentation beginnt, soweit ein Eingriff in die bauliche Substanz und/oder in Grund und Boden erfolgt.**

### § 20 Gestaltung der Baukörper

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass konkrete Regelungen zur Gestaltung der Baukörper, soweit sie nicht bereits durch den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans vorgegeben sind, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden sollen.
- (2) Die konkrete Gestaltung der Baukörper ist im Baugenehmigungsverfahren insbesondere mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt und der Denkmalfachbehörde, dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum abzustimmen, soweit sie nicht bereits durch den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Festsetzungen des Bebauungsplans vorgegeben ist.

### § 21 Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung

- (1) Teiles des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ liegen innerhalb des Geltungsbereiches der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich „Teltower Vorstadt – Waldstadt“. Dies betrifft nicht die in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages näher beschriebenen Flurstücke der Vorhabenträgerin. Für diese Bereiche liegt keine Werbesatzung vor.
- (2) Die Vorhabenträgerin erkennt für das gesamte Vertragsgebiet – auch über den eigentlichen Geltungsbereich der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich „Teltower Vorstadt – Waldstadt“ hinaus – die Regelungen dieser Satzung an. Die Regelungen betreffen folglich das gesamte Vertragsgebiet.
- (3) Die Gebietseinteilungen der Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich „Teltower Vorstadt – Waldstadt“ sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung dargestellt (§ 1 Abs. 3 der Werbesatzung). Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung. Die Friedrich-Engels-Straße ist im Geltungsbereich der Werbesatzung gemäß § 1 Abs. 1 lit. f der Werbesatzung der Gebietskategorie „Flächen von

Hauptverkehrsstraßen“ zugeordnet. Das Vorhabengebiet (siehe § 1 Abs. 2 dieses Vertrages) wird der Kategorie „Gebieten mit Schutzanspruch benachbarter Gebiete“ zugeordnet; es gelten dementsprechend die Regelungen des § 5 Abs. 7 der Werbesatzung.

- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, dass die Regelungen und Verpflichtungen nur bis zum Inkrafttreten einer Werbesatzung, in deren Geltungsbereich die Grundstücke der Vorhabenträgerin oder das Vertragsgebiet liegt, ungeachtet des Inhalts einer solchen Satzung, gelten.
- (5) Zur Sicherung eines geordneten Bahnbetriebsablaufes sind über die vorstehenden Regelungen hinaus insbesondere Beleuchtungen und beleuchtete Elemente von Anlagen der Außenwerbung so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslungen mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit ausgeschlossen werden.
- (6) Die Anlagen der Außenwerbung sind so anzubringen, dass sie die architektonischen Merkmale der denkmalgeschützten Wagenhalle, insbesondere die gliedernden Fassadenelemente, nicht verdecken.

## **Teil VII Nutzungen und Nutzungsbedingungen**

### **§ 22 Ausschluss des Wohnens**

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Potsdamer Baulandmodell zur Beteiligung an Folgekosten im Bereich der sozialen Infrastruktur oder sonstigen Kosten nicht anzuwenden ist, weil Wohnraum nicht geschaffen wird.
- (2) Sollten im Späteren auf Grundlage anderer planungsrechtlicher Bestimmungen Wohnflächen entstehen, so verpflichtet sich die Vorhabenträgerin auf jeden derart entstehenden Quadratmeter Fläche, die Kosten, die aus der Anwendung des jeweils aktuell gültigen Potsdamer Baulandmodells entstehen, an die Stadt zu entrichten.

### **§ 23 Zulässige Nutzungen**

- (1) Die Vorhabenträgerin beabsichtigt für das Gelände der ehemalige Wagenhalle eine gewerblich-orientierte Nutzung, die neben flexiblen Büros, Gemeinschaftsflächen und Räumlichkeiten für verwaltungsähnliche Zwecke auch Gastronomie, Einzelhandel und Flächen für Veranstaltungen und (hoch-)schulische Zwecke beinhaltet. Hierbei handelt es sich – neben den Büro- und (hoch-)schulischen Nutzungen – um ergänzende, untergeordnete Nutzungen, die zur Etablierung und Ergänzung des Standortes beitragen sollen.
- (2) Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die zulässigen Nutzungen durch die textliche Festsetzung TF 1 bestimmt. Gemäß dieser sind zulässig:
  - a) Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,

- b) Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von 800 qm; davon
    - (i) ein Einzelhandelsbetrieb mit der Sortimentsgruppe Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren als Kernsortiment mit mindestens 400 qm und max. 600 qm Verkaufsfläche,
    - (ii) weitere kleinere Einzelhandelsbetriebe bis zur Grenze von 800 qm Verkaufsfläche, die nicht die Sortimentsgruppe Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren als Kernsortiment führen, mit jeweils bis zu 100 qm Verkaufsfläche.
    - (iii) Die Verkaufsflächen müssen voneinander getrennt sein.
  - c) Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe,
  - d) Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
  - e) Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (3) Die konkreten Sortimente stehen noch nicht fest. Es sind aber nur Sortimente im Rahmen der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan zugelassenen Verkaufsflächen für die jeweiligen Sortimente vorgesehen.
- (4) Die Vorhabenträgerin erklärt, den Großteil der zur Verfügung stehenden Bruttogeschossfläche (mindestens 75 %) gemäß dem der Planung zugrundeliegenden Konzept für Büro-, Verwaltungs- und (hoch-)schulische Zwecke zu nutzen. Beurteilungszeitpunkt ist der 01.01.2024.

## **§ 24 Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die für den Immissionsschutz notwendigen Maßnahmen durchzuführen, die in der textlichen Festsetzung TF 7 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans enthalten sind und die dortigen Hinweise zu beachten.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zu nachfolgenden Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes:
- a) Die Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe werden auf die Zeit von 06.00 bis 24.00 Uhr begrenzt.
  - b) Anlieferungen (insbesondere für Einzelhandelsbetriebe) sind an der Südseite der Gebäude in der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr aus schalltechnischen Gründen nicht zulässig.
  - c) Die Vorhabenträgerin wird die LKW-Anlieferung eines möglichen Lebensmittelmarktes ausschließlich auf der Nord- oder Ostseite des Bauteils BT 02a durchzuführen.

## Teil VIII Vertragsstrafen und -sicherung

### § 25 Vertragsstrafen

- (1) Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus § 4 bis spätestens zum Inkrafttreten der Satzung sind von der Vorhabenträgerin folgende Vertragsstrafen zu zahlen:
- a) bis zu 10.000 Euro (in Worten: zehntausend) bei nicht vereinbarungsgemäßer Übergabe der Pläne, Texte und Berechnungen gemäß Absatz 1;
  - b) bis zu 20.000 Euro (in Worten: zwanzigtausend) bei nicht vereinbarungsgemäßer Übergabe der Unterlagen, die Gegenstand der jeweiligen Beteiligung waren, einschließlich der Unterlagen zum Satzungsbeschluss und zur Begründung in den geforderten Datenformaten gemäß Absatz 2 und 3;
  - c) bis zu 5.000 Euro (in Worten: fünftausend) bei nicht vereinbarungsgemäßer Übergabe der bereinigten DWG- und DXF-Dateien gemäß Absatz 4;
  - d) bis zu 10.000 Euro (in Worten: zehntausend) bei nicht vereinbarungsgemäßer Übergabe der in Absatz 6 genannten Unterlagen in Papierform;
  - e) bis zu 5.000 Euro (in Worten: fünftausend) bei nicht vereinbarungsgemäßer Übergabe der in Absatz 7 geforderten digitalen Planunterlagen und abgeforderten Zwischenstände;
  - f) bis zu 5.000 Euro (in Worten: fünftausend) bei nicht vereinbarungsgemäßer Übergabe der in Absatz 8 und 9 geforderten digitalen Erstellung des Bauungsplans nach dem Pflichtenheft „XPlanungskonforme Erfassung von Daten der Bauleitplanung“ des LBV;
  - g) bis zu 20.000 Euro (in Worten: zwanzigtausend) bei nicht vereinbarungsgemäßer digitaler Übergabe des Datensatzes in den geforderten Datenformaten gemäß Absatz 11.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Falle der Zuwiderhandlung gegen ihre Verpflichtungen aus § 10 Abs. 2 lit. a, b und d folgende Vertragsstrafen an die Stadt zu zahlen:
- a) im Falle der nicht unverzüglichen Sanierung oder der nicht unverzüglichen Sicherung gemäß lit. a bis zu 10.000 Euro (in Worten: zehntausend);
  - b) im Falle der nicht fristgemäßen Information der Unteren Bodenschutzbehörde gemäß lit. a bis zu 2.000 Euro (in Worten: zweitausend);
  - c) im Falle einer nicht vor Beginn der Bauarbeiten erfolgten begleitenden Gefahrenabschätzung und Überwachung in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde gemäß lit. b bis zu 5.000 Euro (in Worten: fünftausend);
  - d) im Falle der nicht unverzüglichen Sanierung oder der nicht unverzüglichen Sicherung gemäß lit. d bis zu 10.000 Euro (in Worten: zehntausend).

- (3) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, im Falle der nicht fristgerechten Anzeige gemäß § 11 Abs. 9 Satz 2 bis zu 2.000 Euro (in Worten: zweitausend) an die Stadt zu zahlen.
- (4) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Falle des nicht fristgemäßen Nachweises der Verträge mit den Netzbetreibern gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 bis zu 5.000 Euro (in Worten: fünftausend) an die Stadt zu zahlen.
- (5) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Falle der nicht fristgemäßen Errichtung des Entwässerungsbeckens aus § 16 Abs. 4 bis zu 10.000 Euro (in Worten: zehntausend) an die Stadt zu zahlen.
- (6) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Falle der nicht fristgemäßen Zertifizierung aus § 18 Abs. 2 bis zu 10.000 Euro (in Worten: zehntausend) an die Stadt zu zahlen.
- (7) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, im Falle der Zuwiderhandlung gegen ihre Verpflichtungen aus § 17 Abs. 2 bis zu 10.000 Euro (in Worten; zehntausend) an die Stadt zu zahlen.
- (8) Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus § 23 Abs. 4 sind von der Vorhabenträgerin bis zu 10.000 Euro (in Worten: zehntausend) an die Stadt zu zahlen.
- (9) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Falle der Zuwiderhandlung gegen ihre Verpflichtungen aus § 24 Abs. 2 lit. a, b und c folgende Vertragsstrafen an die Stadt zu zahlen:
  - a) im Falle der Nicht-Beachtung der Öffnungszeiten gemäß lit. a bis zu 10.000 Euro (in Worten: zehntausend);
  - b) im Falle der Nicht-Beachtung der Anlieferungszeiten gemäß lit. b bis zu 10.000 Euro (in Worten: zehntausend);
  - c) im Falle der Nicht-Beachtung der zulässigen Lieferbereiche gemäß lit. c bis zu 10.000 Euro (in Worten: zehntausend).
- (10) Die Höhe der Vertragsstrafen wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes gegen die Maßgaben dieses Vertrages und des Umfangs des Verstoßes innerhalb der vorstehend genannten Beträge von der Stadt verbindlich festgesetzt. Sie ist fällig, sobald objektiv festgestellt werden kann, dass gegen die Vertragsauflagen verstoßen wird und zwar innerhalb einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung der Stadt über die erfolgte Feststellung.
- (11) Solange sich die Vorhabenträgerin weiterhin vertragswidrig verhält, kann die Stadt die Vertragsstrafe jederzeit nach billigem Ermessen erneut festsetzen.
- (12) Die etwaige Entrichtung von Vertragsstrafen entbindet die Vorhabenträgerin nicht von der Einhaltung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

## § 26 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

Die Vorhabenträgerin unterwirft sich mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der unter § 254 dieses Vertrages aufgeführten Vertragsstrafen und mit dem Zeitpunkt der Fälligkeiten der sofortigen

Vollstreckung in ihr Vermögen.

## Teil IX **Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Finanzierungsbestätigung**

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das Vorhaben und die Verpflichtungen aus diesem Vertrag aus eigenen Mitteln zu erfüllen. Ihre Leistungsfähigkeit hat sie der Stadt vorab eingeschränkt nachgewiesen (siehe § 354 Abs. 2 zur Wirksamkeit dieses Vertrages).

### **§ 28 Kostentragung**

- (1) Die Vorhabenträgerin trägt sämtliche durch den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages anfallenden Kosten, insbesondere auch die Kosten der notwendigen notariellen Beurkundung dieses Vertrages und der späteren Grundstücksgeschäfte.
- (2) Die Kostenübernahme für externe Planungskosten, Fachgutachten und nicht hoheitliche Verwaltungsleistungen wurde gesondert in einem Vertrag über die städtebauliche Planung und die Kostentragung im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ geregelt.
- (3) Es besteht unter den Vertragsparteien ferner darüber Einigkeit, dass alle hierüber hinausgehenden Maßnahmen und Aufwendungen zur Realisierung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin getragen werden.
- (4) Die unter Abs. 1 und 2 genannten Kosten sind von der Vorhabenträgerin auch dann zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bauleitplanverfahren nicht fortgeführt wird.
- (5) Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben wird durch diesen Vertrag, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, nicht berührt.

### **§ 29 Rechtsnachfolge**

- (1) Die Vorhabenträgerin erkennt für sich und etwaigen Rechtsnachfolgern die künftigen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ an.
- (2) Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern der Vorhabenträgerin, auch für Teilflächen, mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese in Fällen von Rechtsnachfolge entsprechend weiterzugeben. Die Vorhabenträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit nicht der Rechtsnachfolger entsprechende Sicherheiten leistet und die Stadt sie ausdrücklich aus der Schuld entlässt.

## **§ 30 Haftungsausschluss**

- (1) Die Vorhabenträgerin verzichtet auf eventuell bestehende oder sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach §§ 40 bis 44 BauGB.
- (2) Ein Anspruch auf Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bauleitplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Festsetzungen des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vorhabenträgerin erklärt, dass für den Fall der Aufhebung der Satzung gemäß § 12 Abs. 6 BauGB Ansprüche gegen die Stadt aus diesem Vertrag nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt sowie im Fall der Kündigung des vorliegenden Vertrages durch eine der beiden Vertragsparteien.

## **§ 31 Kündigung**

- (1) Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. § 60 Absatz 1 VwVfG bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich unter Darlegung der Gründe zu erfolgen. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung fälligen Verpflichtungen dieses Vertrages sind weiterhin zu erfüllen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, vorrangig eine Vertragsanpassung vorzunehmen.

## **§ 32 Datenschutz**

- (1) Die Vorhabenträgerin sowie die Stadt stimmen jeweils der elektronischen Datenverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsverwaltung und -abwicklung nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen zu.
- (2) Die Vorhabenträgerin hat die Informationen zur Datenverarbeitung mit Stand vom 01.10.2019 zur Kenntnis genommen und stimmt diesen zu; sie sind Anlage dieses Vertrages (Anlage 4).

## **§ 33 Schriftform**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.

## **§ 34 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und städtebaulichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist oder wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

## **§ 35 Wirksamwerden des Vertrages**

- (1) Zur Wirksamkeit des Vertrages müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - a) notarielle Beurkundung des Vertrages,
  - b) Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplans Nr. 36 „Neue Halle / östliches RAW-Gelände“ oder, falls vorher eine Baugenehmigung im Vertragsgebiet beantragt wird, Erteilung einer Baugenehmigung nach § 33 BauGB und
  - c) Zustimmung (Beschluss) der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage einer vorbehaltswfreien unwiderruflichen Finanzierungsbestätigung der Hausbank der Vorhabenträgerin für das gesamte Vorhaben.

## **§ 36 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Stadt Potsdam.

## **§ 37 Anlagen**

- (1) Diesem Vertrag liegen folgende Anlagen bei:
  - Anlage 1 Plan: Vorhaben- und Erschließungsplan
  - Anlage 2 Plan: Vorhabenbezogener Bebauungsplan
  - Anlage 3 Plan: Grundstückstausch
  - Anlage 4 Informationen zur Datenverarbeitung
- (2) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und mit diesem fest verbunden. Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen vollständig vorliegen.



Potsdam, den .....

Potsdam, den .....

.....  
Mirco Nauheimer  
als allein vertretungsberechtigter Ge-  
schäftsführer der The RAW Potsdam  
GmbH

.....  
Mike Schubert  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt  
Potsdam

(Vorhabenträgerin)

(Stadt)

**Tagesordnungspunkte der 15. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, die zurückgestellt oder zurückgezogen wurden oder durch Verwaltungshandeln erledigt sind:**

- 8 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen**
- 8.3 Reguläres B-Plan-Verfahren zum B-Plan Nr. 36 "Neue Halle/östliches RAW-Gelände"  
**20/SVV/0309** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
**zurückgezogen**
- 8.10 Aufenthaltsqualität des Johan-Bouman-Platzes verbessern  
**20/SVV/0938** Fraktionen DIE LINKE, SPD, Bündnis 90/Die Grünen  
**zurückstellen** – fehlt Votum SBWL
- 8.14 Nutzung der Fläche gegenüber der Haltestelle "Campus Jungfernsee"  
**20/SVV/0998** Fraktion CDU  
**zurückstellen** – fehlt Votum SBWL
- 8.16 Wertstoffhof in Babelsberg erhalten und Öffnungszeiten nutzerfreundlich umgestalten  
**20/SVV/1005** Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke  
**zurückstellen** – fehlt Votum Ordnung – Sicherheit fehlt
- 8.23 Schulweglots\_innen für Potsdamer Grundschulen  
**20/SVV/1025** Fraktion SPD, DIE LINKE  
**durch Verwaltungshandeln erledigt**
- 9.21 Moratorium für die Nutzungsuntersagung des Wohnmobilstellplatzes im OT Marquardt, Flur 6, Flurstück 138  
**20/SVV/1182** Fraktion CDU  
**zurückgezogen**

**KONSENSLISTE zur Tagesordnung der 15. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. November 2020**

**9 Anträge**

- |      |  |   |
|------|--|---|
| 9.3  | Sicherheit im Schlaatz gewährleisten<br><b>20/SVV/0973</b>   | Fraktion AfD<br><b>in der Fassung vom 16.09.2020<br/>überweisen in OS</b>       |
| 9.4  | Resolution an den Landtag Brandenburg zur<br>Abschaffung der Erschließungsbeiträge<br><b>20/SVV/1028</b>   | Ortsbeirat Groß Glienicke<br><b>überweisen in HA zur<br/>Erledigung</b>         |
| 9.5  | Stadtentwicklungskonzept Einzelhandel der<br>Landeshauptstadt Potsdam<br><b>20/SVV/1030</b>  | Oberbürgermeister, Fachbereich<br>Stadtplanung<br><b>überweisen in HA, SBWL</b> |
| 9.6  | Parkverbote in der Seepromenade in Groß<br>Glienicke in der Badesaison<br><b>20/SVV/1042</b>   | Ortsbeirat Groß Glienicke<br><b>überweisen in KUM</b>                           |
| 9.7  | Aktuelle Übersicht zum Umsetzungsstand des<br>Innenstadtverkehrskonzeptes<br><b>20/SVV/1008</b>  | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen<br><b>überweisen in SBWL, KUM</b>                |
| 9.8  | Stadtentwicklungskonzept Hochhäuser<br><b>20/SVV/1011</b>  | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen<br><b>überweisen in SBWL</b>                     |
| 9.11 | Bebauungsplan Nr. 124 "Heinrich-Mann-<br>Allee/Wetzlarer Bahn", 1. Änderung, Teilbereich<br>Gewerbegebiet Brunnenviertel,<br>Aufstellungsbeschluss<br><b>20/SVV/1096</b> | Oberbürgermeister, Fachbereich<br>Stadtplanung<br><b>überweisen in SBWL</b>     |
| 9.12 | Vermeidung von Schleichverkehr in der<br>Posthofstraße<br><b>20/SVV/1120</b>   | Fraktion SPD<br><b>überweisen in KUM</b>  |
| 9.14 | Maßnahmen zur Kontrolle der illegalen<br>Müllentsorgung an Standorten von öffentlichen<br>Glascontainern<br><b>20/SVV/1146</b>   | Fraktion SPD<br><b>überweisen in OS</b>   |
| 9.15 | Videokonferenz Soft- und Hardware für<br>Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse der<br>Stadtverordnetenversammlung<br><b>20/SVV/1147</b>                                | Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die<br>Grünen, DIE LINKE<br><b>überweisen in PTD</b> |

9.16	Einrichten von Rechtsabbiegen an roten Ampeln mittels eines Grünpeilschildes für Fahrradfahrer <b>20/SVV/1173</b>	Fraktion CDU  <b>überweisen in KUM</b>
9.17	24-Stunden Dienst des Ordnungsamtes <b>20/SVV/1174</b>	Fraktion CDU <b>überweisen in OS, FA</b>
9.18	Ampelanlage für sehingeschränkte und blinde Menschen am bestehenden Straßenübergang Behlertstraße. <b>20/SVV/1175</b>	Fraktion CDU  <b>überweisen in KUM, GSWI</b>
9.19	Stärkung der Potsdamer Kinder und Jugendlichen <b>20/SVV/1178</b>	Fraktion CDU  <b>überweisen in JHA, FA</b>
9.20	Für die Erweiterung des Mahnmals gegen Faschismus und Krieg auf dem Platz der Einheit /Einreichen <b>20/SVV/1181</b>	Fraktion CDU  <b>neue Fassung Fraktion AfD vom 03.11.2020 überweisen in KA</b>
9.23	KUBUS gGmbH - Kauf von Geschäftsanteilen und Änderung des Gesellschaftsvertrages <b>20/SVV/1186</b>	Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport <b>überweisen in HA, FA, JHA</b>
9.24	Bebauungsplan Nr. 132 "Am Friedhof" (OT Fahrland), Abwägungs- und Satzungsbeschluss <b>20/SVV/1187</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung  <b>überweisen in SBWL, KUM, OBR Fahrland</b>
9.25	Verschmelzung der POLO Beteiligungsgesellschaft mbH auf die ProPotsdam GmbH <b>20/SVV/1188</b>	Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement  <b>überweisen in HA</b>
9.26	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund" <b>20/SVV/1200</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung  <b>überweisen in SBWL</b>
9.27	Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2021-2022 <b>20/SVV/1201</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung  <b>überweisen in SBWL, B/Sp., alle OBR</b>
9.28	Erarbeitung einer Vorgartensatzung <b>20/SVV/1122</b>	Fraktion DIE aNDERE <b>überweisen in KUM, SBWL</b>
9.29	Prüfung zum Förderverfahren Cultus UG <b>20/SVV/1212</b>	Fraktion AfD <b>überweisen in HA</b>

9.30	Finanzierungsvertrag zur Beschaffung von Niederflurstraßenbahnen <b>20/SVV/1249</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur <b>überweisen in KUM, FA</b>
9.31	Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Potsdam im Historic Highlights of Germany e.V. <b>20/SVV/1257</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation und Partizipation <b>überweisen in HA</b>
9.32	Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Achte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) <b>20/SVV/1258</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Feuerwehr  <b>überweisen in OS</b>
9.33	Förderung von Prozessen der Bauleitplanung <b>20/SVV/1267</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung <b>überweisen in HA, SBWL, KUM, alle OBR</b>
9.34	Verkehrssicherheit Georg-Hermann-Allee <b>20/SVV/1206</b>	Fraktion DIE aNDERE <b>überweisen in KUM</b>
9.35	Einrichtung einer Fahrradstaffel des Ordnungsamtes <b>20/SVV/1216</b>	Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke <b>überweisen in OS, FA, KUM</b>
9.36	Bargeldloses Bezahlen von Parktickets <b>20/SVV/1274</b>	Fraktion SPD <b>überweisen in HA zur Erledigung</b>
9.37	Sanierung Gehweg Amundsenstraße <b>20/SVV/1275</b>	Fraktion SPD <b>überweisen in SBWL, KUM</b>
9.38	Abstellen von Autos in Kreuzungsbereichen, Einmündungen und vor Bordsteinabsenkungen verhindern <b>20/SVV/1277</b>	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  <b>überweisen in KUM, OS</b>
9.39	Persönliche Ansprechpersonen im Infopoint des Bürgerservice <b>20/SVV/1280</b>	Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke <b>überweisen in HA zur Erledigung</b>
9.40	Wiederherstellung der Sichtbeziehungen an der Neustädter Havelbucht <b>20/SVV/1281</b>	Fraktion CDU  <b>überweisen in SBWL, KUM</b>
9.41	Aufstockung der Bearbeitungskapazitäten für Bebauungspläne <b>20/SVV/1282</b>	Fraktion CDU  <b>überweisen in FA</b>

9.42	Digitale Bauantragstellung <b>20/SVV/1283</b>	Fraktion CDU <b>überweisen in SBWL, PTD, FA</b>
9.43	Kreuzungsbereiche sicherer gestalten - Phänomen "Toter Winkel" <b>20/SVV/1287</b>	Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE <b>überweisen in KUM</b>
9.44	Bioabfallvergärungsanlage  <b>20/SVV/1137</b>	Fraktionen DIE LINKE und Bündnis90/Die Grünen <b>Äa Fraktion SPD</b> <b>überweisen in KUM, HA</b>
9.45	Steganlagen am Griebnitzsee <b>20/SVV/1138</b>	Fraktion DIE LINKE <b>überweisen in KUM, SBWL, HA</b>
9.46	Ökologische Umgestaltung und Aufwertung des Randes des Neuen Lustgartens und des Platzes vor dem Filmmuseum <b>20/SVV/1139</b>	Fraktion DIE LINKE  <b>überweisen in KUM, SBWL</b>
9.47	Sicherung des barrierefreien Zugangs zur Speicherstadt <b>20/SVV/1140</b>	Fraktion DIE LINKE  <b>überweisen in KUM, GSWI</b>
9.48	Sonnenschutz für Fußgänger an zentralen Plätzen <b>20/SVV/1141</b>	Fraktion DIE LINKE  <b>überweisen in KUM, SBWL</b>
9.49	Uferweg Hinzenberg bis Neustädter Havelbucht <b>20/SVV/1142</b>	Fraktion DIE LINKE <b>überweisen in SBWL</b>
9.50	Provisorischer Uferweg Speicherstadt <b>20/SVV/1143</b>	Fraktion DIE LINKE <b>überweisen in KUM</b>
9.51	Mehr Sicherheit für Radfahrer  <b>20/SVV/1145</b>	Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis90/Die Grünen <b>überweisen in OS</b>
9.52	Berücksichtigung von Sportflächen bei der Stadtentwicklung <b>20/SVV/1159</b>	Fraktionen DIE LINKE und SPD  <b>überweisen in HA zur Erledigung</b>
9.53	Ausbau der Fahrradständer in Babelsberg  <b>20/SVV/1183</b>	Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen <b>überweisen in KUM</b>
9.54	Sporthalle Kurfürstenstraße  <b>20/SVV/1204</b>	Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen <b>überweisen in B/Sp., WA KIS</b>
9.55	Werkstattverfahren "Autofreie Innenstadt" <b>20/SVV/1268</b>	Fraktion Freie Demokraten <b>überweisen in KUM</b>

9.56	Handlungskonzept "Förderung der Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen in Potsdam"  <b>20/SVV/1273</b>	Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport  <b>überweisen in JHA, GSWI, B/Sp.</b>
9.57	Mängel an der Skateanlage Caputher Heuweg beheben <b>20/SVV/1276</b>	Fraktionen DIE LINKE und SPD  <b>überweisen in KUM, B/Sp., JHA</b>
9.60	Verkehrssicherheit in der Innenstadt erhöhen <b>20/SVV/1284</b>	Fraktion Freie Demokraten <b>überweisen in KUM</b>
9.61	Jahresabschluss 2017 der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) sowie Entlastung des Oberbürgermeisters <b>20/SVV/1285</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern  <b>überweisen in FA, RPA</b>
9.62	Fahrradparkhäuser an P&R-Parkplätzen <b>20/SVV/1286</b>	Fraktion Freie Demokraten <b>überweisen in KUM, SBWL</b>
<b>10</b>	<b>Qualitätsverbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Ortsbeiräten</b>	
10.1	Qualitätsverbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Ortsbeiräten <b>20/SVV/1075</b>	Ortsbeirat Satzkorn  <b>überweisen in HA zur Erledigung</b>
10.2	Qualitätsverbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Ortsbeiräten <b>20/SVV/1116</b>	Ortsbeirat Neu Fahrland  <b>überweisen in HA zur Erledigung</b>
10.3	Umsetzung der Beschlüsse der Ortsbeiräte <b>20/SVV/1176</b>	Ortsbeirat Golm <b>überweisen in HA zur Erledigung</b>
10.4	Thematisierung der Beschlüsse mit Auswirkungen auf das Gebiet des Potsdamer Nordens in allen Ortsbeiräten <b>20/SVV/1177</b>	Ortsbeirat Golm  <b>überweisen in HA zur Erledigung</b>
10.5	Verkehrserhebungen bei der Aufstellung und Bearbeitung von B-Plänen <b>20/SVV/1179</b>	Ortsbeirat Golm  <b>überweisen in HA zur</b>

		<b>Erledigung</b>
10.6	Zeitnahe Umsetzung der Beschlüsse der Ortsbeiräte <b>20/SVV/1217</b>	Ortsbeirat Eiche  <b>überweisen in HA zur Erledigung</b>
10.7	Beachtung der aktuellen Verkehrserhebungen bei B-Plänen <b>20/SVV/1218</b>	Ortsbeirat Eiche  <b>überweisen in HA zur Erledigung</b>
10.8	Vorlage aller Beschlüsse mit Auswirkungen auf den Potsdamer Norden an die Ortsbeiräte <b>20/SVV/1219</b>	Ortsbeirat Eiche  <b>überweisen in HA zur Erledigung</b>
10.9	Zeitnahe Bearbeitung von Ortsbeiratsbeschlüssen <b>20/SVV/1220</b>	Ortsbeirat Groß Glienicke  <b>überweisen in HA zur Erledigung</b>
10.10	Vorlage sämtlicher Beschlussvorlagen mit Auswirkungen auf den Potsdamer Norden an die Ortsbeiräte <b>20/SVV/1221</b>	Ortsbeirat Groß Glienicke  <b>überweisen in HA zur Erledigung</b>
10.11	B-Pläne und aktuelle Verkehrserhebungen <b>20/SVV/1222</b>	Ortsbeirat Groß Glienicke  <b>überweisen in HA zur Erledigung</b>
<b>12</b>	<b>Mitteilungsvorlagen</b>	
12.1	3. Aktionsplan zur Suchtprävention, -beratung und -behandlung 2020 bis 2024 <b>20/SVV/1262</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Inklusion  <b>überweisen in GSWI, B/Sp., JHA</b>
<b>13</b>	<b>Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister</b>	
13.1.1	Maßnahmen zur Luftreinhaltung in der Zeppelinstraße <b>20/SVV/1260</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur  <b>überweisen in KUM</b>
13.2.1	Bessere ÖPNV-Anbindung für die Schiffbauergasse <b>20/SVV/1293</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur  <b>überweisen in KUM, KA</b>



13.3.1	Standortsuche Wertstoffhof im Potsdamer Norden <b>12/SVV/1296</b>	Oberbürgermeister, FB Stadtplanung <b>überweisen in OS</b>
13.5.1	Klimanotstand - 2. Aktionsplan zum Masterplan 100% Klimaschutz bis 2050 <b>20/SVV/1266</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen <b>überweisen in KUM, SBWL</b>
13.5.2	Prüfergebnisse November 2020 zum Beschluss "Potsdam erklärt den Klimanotstand" <b>20/SVV/1191</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen <b>überweisen in KUM, SBWL</b>
13.6.1	Bericht zur paritätischen Besetzung von Fachbereichsleitungen <b>20/SVV/1308</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Personal und Organisation <b>überweisen in HA</b>
13.9.1	Lebensmittelverschwendung verringern  <b>20/SVV/1165</b>	Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit <b>überweisen in GSWI</b>
13.11.1	Veröffentlichung von Unterlagen Bauplanungs- und Beteiligungsverfahren <b>20/SVV/1299</b>	aus Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung <b>überweisen in PTD, SBWL</b>
13.13.1	Wollestraße 52 - Sicherung als Gemeinschaftswohnprojekt, Ergebnis Prüfauftrag und weiteres Vorgehen zur Veräußerung <b>20/SVV/1192</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Stadterneuerung  <b>überweisen in HA</b>
13.17.1	Außengelände der Gesamtschule am Stern <b>20/SVV/1307</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen <b>überweisen in B/Sp., WA KIS</b>
13.18.1	Fähre 1 Kiewitt - Hermannswerder  <b>20/SVV/1294</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur <b>überweisen in KUM</b>
<b>15</b>	<b>Nicht öffentliche Anträge</b>	
15.1	Auflösung der HWG Havelländische Wasser GmbH <b>20/SVV/1189</b>	Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur <b>überweisen in HA</b>
<b>16</b>	<b>Nicht öffentliche Mitteilungsvorlagen</b>	
16.1	Information über Kreditaufnahmen des KIS gemäß Wirtschaftsplan 2018 <b>20/SVV/1190</b>	Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service <b>überweisen in FA</b>

